

Allgemeine Verkaufsbedingungen

GlobalFair B.V.
Koopliedenweg 22
2991LN Barendrecht
The Netherlands

September 2023



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER GLOBALFAIR B.V.

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („diese Verkaufsbedingungen“) gelten folgende Definitionen:

- GlobalFair:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht GlobalFair B.V. mit Sitz in Barendrecht, Niederlande, und HR-Nummer 73738131
- Käufer:** die Person, mit der GlobalFair einen Vertrag geschlossen hat oder mit der GlobalFair über einen Vertrag verhandelt
- Vertrag:** alle Verträge zwischen den Vertragsparteien, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Rahmen- oder einen Einzelvertrag handelt, der in der Absicht geschlossen wurde, (a) dass GlobalFair dem Käufer gegen Zahlung eines (Fest-)Preises in Geld Waren liefert (Kaufvertrag) und/oder (b) dass GlobalFair dem Käufer Sachen zur Verfügung stellt, damit der Käufer diese Sachen im Auftrag von GlobalFair verkaufen kann (Kommissionsvertrag) und/oder (c) dass GlobalFair Dienstleistungen für den Käufer erbringt und/oder (d) dass GlobalFair irgendwelche anderen Leistungen zugunsten des Käufers erbringt, jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle tatsächlichen und Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags einschließlich der Angebote von GlobalFair
- Vertragsparteien:** GlobalFair und der Käufer
- Person:** eine natürliche oder juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
- Waren:** alle Sachen und/oder Dienstleistungen und/oder sonstigen Leistungen, die Gegenstand eines Vertrages sind.

Unter „schriftlich“ im Sinne dieser Verkaufsbedingungen ist auch „per E-Mail“ zu verstehen.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten – mit ausdrücklicher Ausnahme aller sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen – für alle Verträge. Falls GlobalFair in einem bestimmten Fall auf die strikte Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen verzichtet, bedeutet das nicht, dass GlobalFair damit auf das Recht verzichtet, in zukünftigen Fällen, die eventuell mit diesem Fall vergleichbar sind, die strikte Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen zu fordern. Bestimmungen, die von diesen Verkaufsbedingungen abweichen, sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind und nur für den jeweiligen Fall gelten.
2. Sämtliche Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gelten nicht nur für GlobalFair, sondern auch für die folgenden Personen, die sich jederzeit auf diese Drittbegünstigtenklausel berufen können: (i) die Geschäftsführer und Gesellschafter von GlobalFair (einschließlich ihrer mittelbaren Geschäftsführer und Gesellschafter), (ii) alle Personen, die für GlobalFair tätig sind, (iii) alle Personen, die GlobalFair bei der Ausführung eines Vertrags einsetzt, sowie (iv) alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen GlobalFair haftbar sein könnte.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen und/oder eines Vertrags ungültig sein oder von einem Gericht für rechtsungültig erklärt werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrages. An die Stelle der ungültigen oder rechtsungültigen Bestimmungen treten gültige Bestimmungen, die unter Berücksichtigung des Gegenstands und des Zwecks dieser Verkaufsbedingungen und des Vertrages weitestgehend identisch mit den ursprünglichen Bestimmungen sind.
4. Diese Verkaufsbedingungen werden in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt. Bei Uneinigkeit über den Inhalt oder die Intention dieser Verkaufsbedingungen ist der niederländische Text verbindlich.
5. GlobalFair ist jederzeit berechtigt, diese Verkaufsbedingungen zu ändern.

Artikel 3: Angebote, Vertrag, Erntevorbehalt

1. Sämtliche Auskünfte und Spezifikationen, die im Zusammenhang mit Angeboten von GlobalFair zur Verfügung gestellt werden, verstehen sich grundsätzlich als ungefähre Angaben. Abweichungen von bis zu 10 Prozent sind jederzeit zulässig.
2. Sämtliche Angebote von GlobalFair sind unverbindlich. GlobalFair ist berechtigt, ihr Angebot innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Bestätigung durch den Käufer zu widerrufen.

3. Eine Bestätigung durch den Käufer, die geringfügig oder mehr als geringfügig vom Angebot von GlobalFair abweicht, wird grundsätzlich als Ablehnung dieses Angebots und als Gegenangebot des Käufers erachtet. Ein Vertrag kommt lediglich zustande, wenn GlobalFair die Annahme dieses Gegenangebots schriftlich bestätigt.
4. Ein Vertrag kommt in den folgenden Fällen zustande:
 - (a) Es sind 3 Werkzeuge verstrichen, seitdem GlobalFair die Bestätigung des Käufers erhalten hat, und GlobalFair hat ihr Angebot in diesem Zeitraum nicht widerrufen.
 - (b) GlobalFair hat die Annahme des Vertrages schriftlich bestätigt, oder
 - (c) GlobalFair hat mit der Ausführung des Vertrages begonnen.
5. GlobalFair ist nicht dazu verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem bestimmten Preis zu erfüllen, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Rechtschreibfehler beruht.
6. Schließt GlobalFair einen Vertrag mit zwei oder mehr Käufern, haften diese Käufer gegenüber GlobalFair grundsätzlich gesamtschuldnerisch und in voller Höhe für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
7. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GlobalFair ist es dem Käufer nicht gestattet, einen Vertrag oder eines oder mehrere seiner vertraglichen Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise zu übertragen. Dieses Verbot hat schuldrechtliche sowie warenrechtliche Wirkung im Sinne von Buch 3 Artikel 83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*; kurz: BW).
8. Sämtliche Verträge, die sich auf die Lieferung oder Bereitstellung („Lieferung“) von Obst- und Gemüseerzeugnissen durch GlobalFair beziehen, werden unter Erntevorbehalt und ungeachtet dessen, ob GlobalFair oder ein Dritter diese Waren geerntet hat, geschlossen. Führt eine Missernte dazu, dass eine geringere Menge der im Vertrag genannten Waren zur Verfügung steht, als bei Vertragsabschluss nach vernünftigem Ermessen erwartet werden konnte, ist GlobalFair berechtigt, die Menge der von ihr zu liefernden oder bereitzustellenden („zu liefernden“) Waren dementsprechend zu reduzieren. Es wird davon ausgegangen, dass GlobalFair durch die Lieferung der entsprechend reduzierten Menge ihre Lieferungsverpflichtung vollständig erfüllt hat. Im vorstehenden Fall ist GlobalFair nicht verpflichtet, Ersatzlieferungen mit Obst- und Gemüseerzeugnissen vorzunehmen oder den Vertrag in irgendeiner anderen Form zu erfüllen, und haftet nicht für Schäden welcher Art auch immer.

Artikel 4: Kauf- und Kommissionsvertrag

1. Bezieht der Käufer Waren von GlobalFair, ohne dass die Vertragsparteien ausdrücklich einen schriftlichen Kommissionsvertrag geschlossen haben, wird davon ausgegangen, dass zwischen den Vertragsparteien ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
2. Für einen Kommissionsvertrag gilt Folgendes:
 - (a) Nach der Bereitstellung der Waren lässt der Käufer die Waren unverzüglich von einem unabhängigen Experten überprüfen.
 - (b) Nach Erhalt des Berichts über die Qualitätskontrolle leitet der Käufer den Bericht unverzüglich an GlobalFair weiter.
 - (c) Der Käufer lagert die Waren mit der gebotenen Sorgfalt.
 - (d) Der Käufer gestattet GlobalFair auf erstes Ersuchen, die Räume, in denen die Waren gelagert werden, während der gewöhnlichen Arbeitszeiten zu betreten, um die Waren zu inspizieren.
 - (e) Der Käufer verkauft die Waren unter seinem eigenen Namen an Dritte weiter, wobei der Käufer das Schuldner- und Inkassorisiko übernimmt.
 - (f) Der Käufer (i) verkauft die Waren nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GlobalFair an Personen, die mit dem Käufer in irgendeiner Beziehung stehen, und (ii) lässt sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GlobalFair durch Dritte verkaufen, die mit dem Käufer eventuell in irgendeiner Beziehung stehen.
 - (g) Der Käufer bemüht sich, einen möglichst hohen Verkaufserlös zu erzielen.
 - (h) Vor dem Verkauf der Waren hält der Käufer Rücksprache mit GlobalFair, um den Verkaufspreis festzulegen. Sollte es sich als unmöglich erweisen, die Waren zu diesem Preis zu verkaufen, passen die Vertragsparteien den Verkaufspreis gemeinsam an.
 - (i) Der Käufer informiert GlobalFair täglich über die Situation und die Entwicklungen auf dem Markt, die Menge der verkauften Waren, die erzielten Verkaufspreise und die verbleibenden Lagerbestände der Waren.
 - (j) Außer der ihm zustehenden Kommission darf der Käufer GlobalFair ausschließlich Kosten in Rechnung stellen, die zwischen den Vertragsparteien vorab schriftlich vereinbart wurden und die aus den Verkaufsabrechnungen ersichtlich sind.

- (k) Der Käufer ermöglicht es GlobalFair, die Korrektheit der Verkaufsabrechnungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen; auf erstes Ersuchen von GlobalFair (i) stellt der Käufer GlobalFair alle Unterlagen zur Verfügung, die den Verkaufsabrechnungen zugrunde liegen, insbesondere die jeweiligen Chargendokumente, Verkaufsrechnungen und Kostenrechnungen, sowie alle relevanten Zahlungsnachweise und Debitorenkarten und (ii) ermöglicht es einem von GlobalFair zu benennenden Rechnungsprüfer, die relevanten Bereiche der Administration des Käufers und die dazugehörigen Geschäftsbücher, Akten und sonstigen Datenträger zu überprüfen, und gewährt ihm das Recht, Kopien der jeweiligen Unterlagen zu erstellen.
- (l) Die Waren bleiben Eigentum von GlobalFair, bis der Käufer die Waren an Dritte verkauft und geliefert hat. Der Käufer versichert die Waren zugunsten von GlobalFair gegen Brand-, Diebstahl-, Verlust und Schadensrisiko und hält den Versicherungsschutz aufrecht.
- (m) GlobalFair ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsvertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Käufer umfassend an der Rücknahme der Waren durch GlobalFair mitwirken muss. Der Käufer verzichtet im Voraus auf ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht für die Waren und darauf, die Waren pfänden zu lassen.

Die übrigen Artikel dieser Verkaufsbedingungen gelten (entsprechend) ebenfalls für Kommissionsverträge, es sei denn, dass dies aufgrund der Art eines Kommissionsvertrags nicht möglich ist. Sofern dieser Artikel 4 Absatz 2 im Widerspruch zu einem anderen Artikel oder Artikelabsatz dieser Verkaufsbedingungen steht, haben die Bestimmungen in diesem Artikel 4 Absatz 2 Vorrang.

Artikel 5: Preise

1. Sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, sind alle Preise in Euro angegeben.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. und anderer Steuern und Abgaben sowie – sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben – Transportkosten.
3. Die Preise beruhen auf Faktoren, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Selbstkostenpreis auswirken. Wenn sich bei diesen Faktoren nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung der Waren eine Änderung ergibt, auf die GlobalFair nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hat, ist GlobalFair berechtigt, dem Käufer die dafür anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Konformität, Lieferfristen, Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Konformität der Waren wird anhand der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen beurteilt, die zum Zeitpunkt der Auslieferung in den Niederlanden gelten. Sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, ist GlobalFair nicht verpflichtet, irgendwelche anderen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten.
2. Die von GlobalFair angegebenen Lieferfristen verstehen sich grundsätzlich als ungefähre Angaben und sind keinesfalls als äußerste Fristen zu betrachten.
3. Sofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung ab Lager (Ex Works). „Ex Works“ ist gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen.
4. Wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass GlobalFair Waren für den Käufer entweder bei GlobalFair oder bei einem Dritten lagern soll und diese Waren noch nicht an den Käufer geliefert wurden, wird davon ausgegangen, dass die Waren zum Zeitpunkt der Einlagerung geliefert wurden. Ab dem genannten Zeitpunkt liegt die Prüf- und Beschwerdepflicht wie in Artikel 7 dieser Verkaufsbedingungen beschrieben beim Käufer; darüber hinaus ist Artikel 7 uneingeschränkt anzuwenden. GlobalFair ist nicht verpflichtet, die Waren für die Dauer der Lagerung zu versichern.
5. GlobalFair ist befugt, aber nicht verpflichtet, die verkauften Waren in Teilen zu liefern und jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren anzunehmen. Die Pflicht zur Annahme umfasst Folgendes: a) Verrichtung aller Tätigkeiten, die nach vernünftigem Ermessen vom Käufer erwartet werden können, um GlobalFair die Auslieferung zu ermöglichen, und b) Entgegennahme der Waren. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb von 6 Stunden, nachdem dem Käufer die Waren zur Verfügung gestellt wurden, befindet sich der Käufer ohne vorherige Abmahnung im Verzug und ist GlobalFair unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, wie dem Recht, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern, befugt, den Vertrag aufzulösen und Schadensersatz vom Käufer zu fordern.

Artikel 7: Prüfung und Beschwerden

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unmittelbar bei der Auslieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen, worunter in diesem Artikel zu verstehen ist, dass der Käufer gründlich und genau überprüfen (lassen) muss, ob die Waren in jeder Hinsicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen; insbesondere ist zu überprüfen:
 - (a) Wurden die richtigen Waren geliefert?
 - (b) Entsprechen die gelieferten Waren den inneren und äußeren Qualitätsanforderungen, die an einen normalen Gebrauch und/oder an normale Handelszwecke gestellt werden dürfen?
 - (c) Erfüllen die Waren die quantitativen Vorgaben (Anzahl, Menge, Gewicht), die die Vertragsparteien diesbezüglich vereinbart haben?
2. Zur Überprüfung der inneren Qualität der Waren muss der Käufer die Waren stichprobenartig aufschneiden (lassen) und auf Vorhandensein von Fremdkörpern und sonstige Mängel überprüfen (lassen).
3. Bei einer Minderlieferung von bis zu 10 Prozent der Gesamtmenge ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung bei entsprechender Preisminderung vollständig anzunehmen.
4. Beschwerden über die ausgelieferte Menge und sichtbare Mängel, worunter beispielsweise innere Mängel zu verstehen sind, die bei der in Absatz 1 genannten Prüfung entdeckt wurden oder nach vernünftigem Ermessen hätten entdeckt werden müssen, müssen GlobalFair unmittelbar nach dieser Prüfung gemeldet und anschließend innerhalb von 4 Stunden unter genauer Angabe der Art der Mängel schriftlich bestätigt werden, da ansonsten alle Ansprüche erlöschen.
5. Beschwerden über eventuelle nicht sichtbare Mängel müssen GlobalFair unmittelbar, nachdem diese Mängel entdeckt wurden oder nach vernünftigem Ermessen hätten entdeckt werden müssen, aber spätestens innerhalb von 6 Stunden nach der Auslieferung und auf jeden Fall vor dem (Weiter-)Verkauf und der Lieferung durch den Käufer und/oder dem Weitertransport durch oder im Auftrag des Käufers schriftlich unter genauer Angabe der Art der Mängel gemeldet werden, da ansonsten alle Ansprüche erlöschen.
6. Beschwerden über geringfügige und/oder handelsübliche und/oder technisch unvermeidbare Abweichungen im Hinblick auf Qualität, Größe, Gewicht, Farbe, Menge und dergleichen sowie Beschwerden über be- oder verarbeitete Waren werden nicht berücksichtigt.
7. Falls GlobalFair eine Beschwerde des Käufers nicht innerhalb von 4 Stunden bestätigt, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden ein unabhängiges Gutachten durch einen vereidigten Gutachter erstellen zu lassen und GlobalFair die Gelegenheit zu bieten, an der Erstellung des vorgenannten Gutachtens persönlich teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, da ansonsten alle Ansprüche erlöschen. Beide in diesem Artikelabsatz genannten Fristen beginnen um 7.00 Uhr (Ortszeit bei GlobalFair) am Werktag nach dem Tag, an dem der Käufer die Beschwerde eingereicht hat. GlobalFair ist berechtigt, ein Gegengutachten erstellen zu lassen.
8. Der Käufer ist verpflichtet, umfassend an der Überprüfung der Beschwerde mitzuwirken. Wenn der Käufer die Mitwirkung verweigert oder eine Überprüfung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr möglich ist, ist die Beschwerde unzulässig.
9. Erweist sich die Beschwerde des Käufers unter anderem angesichts der Bestimmungen in diesem Artikel als begründet, sorgt GlobalFair nach Rücksprache mit dem Käufer für die Auslieferung der fehlenden Waren, die Nachbesserung oder den Ersatz der ausgelieferten Waren oder die Anpassung des Preises. GlobalFair hat keine weitere Verpflichtung oder Haftung. Für die gänzliche oder teilweise Auflösung des Vertrags, einschließlich Herabsetzung des Preises, ist die schriftliche Genehmigung von GlobalFair erforderlich.
10. Der Käufer ist verpflichtet, sich jederzeit wie ein gewissenhafter Schuldner um die Aufbewahrung der Waren zu kümmern.
11. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die Waren ohne schriftliche Zustimmung von GlobalFair zurückzugeben. Wenn GlobalFair die zurückgegebenen Waren einlagert oder auf andere Weise an sich nimmt, geschieht das auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Unter keinen Umständen kann daraus eine Zustimmung oder Genehmigung der Rückgabe abgeleitet werden.
12. Bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Prüfungs- und Beschwerdepflicht erlöschen grundsätzlich alle Ansprüche des Käufers, ungeachtet dessen, ob den konkreten Interessen von GlobalFair dadurch geschadet wurde.
13. Verstößt der Käufer gegen seine Prüfungs- und Beschwerdepflicht und bearbeitet GlobalFair seine Beschwerde trotzdem, geschieht dies unter Vorbehalt aller Rechte; darüber hinaus ist das

- Vorgehen von GlobalFair als Kulanz zu erachten, ohne dass GlobalFair dadurch irgendeine Verpflichtung oder Haftung übernimmt.
14. Stellt sich heraus, dass eine Beschwerde unbegründet ist, gehen die internen und externen Kosten, die GlobalFair im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Beschwerde entstanden sind, auf Rechnung des Käufers.
 15. Etwaige Rechtsforderungen müssen spätestens innerhalb von 1 Jahr, nachdem der Käufer fristgerecht eine Beschwerde eingereicht hat, anhängig gemacht worden sein, da ansonsten alle Rechte erlöschen.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt

1. GlobalFair behält sich das Eigentum an allen ausgelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt ferner für die sonstigen Forderungen in Buch 3 Artikel 92 Absatz 2 BW, die GlobalFair gegenüber dem Käufer hat oder haben wird.
2. Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist es dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GlobalFair nicht gestattet, die Waren zu verpfänden oder Dritten irgendwelche anderen Rechte daran zu gewähren. Dieses Verbot hat schuldrechtliche sowie warenrechtliche Wirkung im Sinne von Buch 3 Artikel 83 Absatz 2 BW i.V.m. Buch 3 Artikel 98 BW. Es ist dem Käufer allerdings gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt ausgelieferten Waren im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit an Dritte zu verkaufen und zu übertragen, wobei der Käufer bei einem Weiterverkauf verpflichtet ist, einen Eigentumsvorbehalt aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel zu vereinbaren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GlobalFair ist es dem Käufer nicht gestattet, die Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern hat oder haben wird, abzutreten, zu verpfänden oder unter welchem Titel auch immer zu übertragen oder zu belasten. Dieses Verbot hat schuldrechtliche sowie warenrechtliche Wirkung im Sinne von Buch 3 Artikel 83 Absatz 2 BW i.V.m. Buch 3 Artikel 98 BW. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen an seine Abnehmer auf erstes Ersuchen von GlobalFair auf die in Buch 3 Artikel 239 BW genannte Weise als zusätzliche Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber GlobalFair aus welchem Grunde auch immer an GlobalFair zu verpfänden.
3. Erfüllt der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber GlobalFair nicht oder hat GlobalFair einen guten Grund für die Annahme, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist GlobalFair berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Käufer leistet in diesem Zusammenhang umfassende Mitwirkung. Der Käufer verzichtet vorab auf etwaige Zurückbehaltungsrechte im Zusammenhang mit den Waren und darauf, die Waren pfänden zu lassen. Nach einer Rücknahme wird dem Käufer der Marktwert unter Abzug der an der Rücknahme haftenden Kosten gutgeschrieben. Der Marktwert liegt auf keinen Fall über dem ursprünglichen Kaufpreis.
4. Sieht das Recht des Zielstaates der gekauften Waren weitergehende Möglichkeiten zum Eigentumsvorbehalt vor als die Bestimmungen in den vorherigen Absätzen dieses Artikels, gelten diese weitergehenden Möglichkeiten im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien als zugunsten von GlobalFair vereinbart, mit der Maßgabe, dass dann, wenn objektiv nicht feststellbar ist, um welche weitergehenden Regelungen es geht, die Bestimmungen in den vorherigen Absätzen dieses Artikels gültig bleiben.
5. Hat der Käufer seinen Geschäftssitz in Deutschland und/oder sind die Waren für eine Lieferung nach Deutschland bestimmt, gilt zwischen den Vertragsparteien der nachstehende verlängerte Eigentumsvorbehalt und erweiterte Kontokorrentvorbehalt nach deutschem Recht; GlobalFair wird in diesem Zusammenhang als „wir“ bezeichnet und der Käufer als „Käufer“.
Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren; b)

Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 9: Zahlung

1. Rechnungen von GlobalFair sind innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist zu bezahlen. Die Bezahlung muss bedingungslos ohne Aussetzung, Abzug oder Verrechnung aus welchen Gründen auch immer erfolgen. Es ist dem Käufer nicht gestattet, eine Eigenpfändung vorzunehmen.
2. Der Käufer befindet sich ohne vorherige Abmahnung im Verzug, wenn er die Zahlungsfrist verstreichen lässt. Befindet sich der Käufer mit irgendeiner Zahlung im Verzug, werden alle Forderungen von GlobalFair gegenüber dem Käufer unverzüglich und in voller Höhe fällig. Während sich der Käufer im Verzug befindet, schuldet er für alle offenen Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat oder angefangenem Monat.
3. Sämtliche internen und externen Kosten, die GlobalFair im Zusammenhang mit der Eintreibung von Rechnungen und/oder der Ermittlung von Schäden und/oder der Eintreibung von Schadensbeträgen entstehen, insbesondere die Kosten, die GlobalFair durch Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer entstehen, gehen auf Rechnung des Käufers.
4. Die vom Käufer geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 Prozent für die ersten 5.000 € (aber mindestens 250 €), 10 Prozent für den Mehrbetrag bis 10.000 €, 8 Prozent für den Mehrbetrag bis 20.000 €, 5 Prozent für den Mehrbetrag bis 60.000 € und 3 Prozent für den Mehrbetrag über 60.000 €.
5. Zahlungen durch oder zugunsten des Käufers dienen ungeachtet der spezifizierten Reihenfolge der Zurechnung zunächst zur Tilgung der Kosten (insbesondere der außergerichtlichen Inkassokosten), anschließend zur Tilgung der fälligen Zinsen und schließlich zur Tilgung der Hauptforderung und der laufenden Zinsen.
6. Auf entsprechendes Ersuchen von GlobalFair, die ein solches Ersuchen sowohl vor als auch während der Ausführung des Vertrages stellen kann, leistet der Käufer eine vollständige oder Teilvorauszahlung oder stellt auf eigene Rechnung eine hinreichende Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen. Unter einer hinreichenden Sicherheitsleistung ist auf jeden Fall eine auf erstes Ersuchen von GlobalFair fällige Bankgarantie zu verstehen, die von einer renommierten niederländischen Bank gestellt wird, in Höhe von 110 Prozent der vom Käufer geschuldeten Beträge (100 Prozent dieser Beträge zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent Zinsen).
7. GlobalFair ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die sie dem Käufer oder einer mit ihm in Verbindung stehenden Person („Käufer u.a.“) aus welchem Grund auch immer schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die GlobalFair oder eine mit ihr in Verbindung stehende Person („GlobalFair u.a.“) aus welchem Grund auch immer vom Käufer u.a. zu fordern hat. Die vorgenannte Befugnis zur Verrechnung gilt auch, wenn die Bezahlung der Forderungen noch

nicht durchsetzbar ist und wenn die Leistung, die GlobalFair u.a. zu fordern hat, nicht mit ihrer Verbindlichkeit identisch ist.

Artikel 10: Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber GlobalFair aus welchem Grund auch immer vollständig erfüllt hat, hat GlobalFair sowohl ein Zurückbehaltungs- als auch ein Pfandrecht an allen Sachen, die GlobalFair im Zusammenhang mit einem Vertrag mittelbar oder unmittelbar in Gewahrsam hat oder haben wird. Unter Sachen sind in diesem Artikel zu verstehen: bewegliche Sachen, Rechte an Inhaber- und Orderpapieren, Wertpapiere, Dokumente und Gelder.
2. Sobald diese Verkaufsbedingungen Gültigkeit erlangen, hat sich der Käufer dazu verpflichtet, GlobalFair das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Pfandrecht zu gewähren. Das Pfandrecht wird bestellt, indem GlobalFair oder ein Dritter, der die Sachen für GlobalFair verwahrt, insbesondere ein Transporteur oder ein Lager- bzw. Umschlagsunternehmen, sich der Sachen bemächtigt.
3. Die Wahrnehmung des Rechts auf sofortige Vollstreckung erfolgt auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise. Ein freihändiger Verkauf ist möglich, wenn die Vertragspartei diesbezüglich eine Einigung erzielt haben oder wenn – vorausgesetzt, dass GlobalFair ein ordentliches Wertgutachten vorlegen kann – die Sachen derart schnell verderben können, dass nach vernünftigem Ermessen nicht von GlobalFair verlangt werden kann, sich an den für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständigen Richter zu wenden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die GlobalFair im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf sofortige Vollstreckung entstehen, insbesondere die Kosten, die GlobalFair für Rechtsbeistand und das Wertgutachten entstehen, gehen auf Rechnung des Käufers und werden mit dem (Brutto-)Verkaufserlös verrechnet.

Artikel 11: Verpackungsmaterial

1. Verpackungsmaterialien, die von GlobalFair bereitgestellt wurden und für die Pfand berechnet wird, werden abzüglich einer eventuell geltenden Verpackungsgebühr zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rücknahmepreis zurückgenommen.
2. Die vom Käufer zurückzugebenden Verpackungsmaterialien müssen komplett leer sein, dürfen in keiner Weise beschädigt sein (auch nicht durch Nieten oder Aufkleber) und müssen so sauber und frisch sein, dass sie als Verpackung für frische Obst- und Gemüseerzeugnisse verwendet werden können. Erfüllen die Verpackungsmaterialien diese Anforderungen nicht, ist GlobalFair berechtigt, die Rücknahme der Verpackungsmaterialien abzulehnen oder auf Rechnung des Käufers für die Leerung, den Ersatz, die Reparatur und/oder die Reinigung der Verpackungsmaterialien zu sorgen bzw. lassen.
3. Wenn GlobalFair Verpackungsmaterialien mittels ihrer eigenen Transportmittel zurücknimmt, müssen die Verpackungsmaterialien nach Typ geordnet zum Abtransport bereitgestellt werden.
4. Verpackungsmaterialien, die nicht von GlobalFair bereitgestellt wurden, werden nicht zurückgenommen, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 12: Geistiges und gewerbliches Eigentum

1. Alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums im Zusammenhang mit den Waren und den dafür bestimmten Verpackungen und Verpackungsmaterialien, alles jeweils im weitesten Wortsinne, stehen ausschließlich GlobalFair und ihren Lizenzgebern zu.
2. Für jeden Verstoß gegen ein Recht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels schuldet der Käufer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € zuzüglich einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, einschließlich jedes angefangenen Tags, den der Verstoß andauert. Die übrigen Rechte von GlobalFair, insbesondere ihr gesetzliches Recht auf Schadensersatz, bleiben von dieser Bestimmung über Vertragsstrafen unberührt.

Artikel 13: Aussetzung, Auflösung

1. Unbeschadet der übrigen Rechte, die ihr laut Gesetz und/oder dem Vertrag und/oder diesen Verkaufsbedingungen zustehen, ist GlobalFair berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder ohne vorherige Abmahnung oder gerichtliches Eingreifen den Vertrag in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise aufzulösen, wenn Folgendes eintritt:
 - (a) Der Käufer erfüllt eine für ihn geltende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen.
 - (b) GlobalFair hat guten Grund zu der Annahme, dass der Käufer eine oder mehrere seiner

- Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- (c) Gegen den Käufer ist ein Insolvenzverfahren anhängig oder er hat einen Insolvenzantrag gestellt.
 - (d) Einem vorläufigen oder endgültigen Vergleichsantrag des Käufers wurde stattgegeben oder es wurde ein entsprechender Antrag gestellt.
 - (e) Für den Käufer wurde ein gesetzliches Schuldensanierungsverfahren eingeleitet oder es wurde ein entsprechender Antrag gestellt.
 - (f) Das Unternehmen des Käufers wird aufgelöst, oder
 - (g) Sachen des Käufers sind Gegenstand einer Zwangsvollstreckung oder einer Sicherungsvollstreckung, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Pfändung aufgehoben wurde.
2. Tritt der Verzug des Käufers laut Gesetz, dem Vertrag und diesen Verkaufsbedingungen erst nach der Abmahnung ein, nimmt GlobalFair in dem in Absatz 1 Buchstabe (a) dieses Artikels genannten Fall erst dann die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags vor, nachdem sie dem Käufer eine schriftliche Abmahnung zugesandt hat, in der sie dem Käufer eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten gestellt hat, aber die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist.
 3. Löst GlobalFair den Vertrag vollständig oder teilweise auf, ist sie nicht zu Schadensersatz verpflichtet, aber alle ihre Forderungen gegenüber dem Käufer werden unmittelbar und vollständig fällig.

Artikel 14: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt („nicht zurechenbare Pflichtverletzung“) sind in diesen Verkaufsbedingungen zu verstehen: alle Umstände, für die GlobalFair subjektiv nicht verantwortlich gemacht werden kann und die dazu führen, dass es für GlobalFair unmöglich oder praktisch nicht möglich ist, ihre Verpflichtungen oder einen Teil davon zu erfüllen oder rechtzeitig zu erfüllen oder angemessen zu erfüllen, insbesondere vollständige oder teilweise Missernte, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsplagen, höhere Gewalt und/oder Leistungsver säumnis („zurechenbare Pflichtverletzung“) und/oder unerlaubte Handlung seitens der Lieferanten und Transporteure von GlobalFair oder seitens weiterer Dritter, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Frost, Sturmschäden sowie weitere durch Naturgewalt verursachte Schäden, Streiks, Transportprobleme, Epidemien, Pandemien, Brand, Diebstahl, Krieg und Kriegsgefahr, terroristische Anschläge und Terrorismusgefahr sowie staatliche Maßnahmen wie Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Abgaben, Einfuhrzölle und Kontingentierungen.
2. In einem Fall höherer Gewalt ist GlobalFair berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder eines Teils davon auszusetzen, ohne dass der Käufer die Erfüllung oder Schadensersatz fordern kann. Wenn diese höhere Gewalt länger als 2 Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet zu sein. Wenn GlobalFair also ihre Verpflichtungen vor oder nach dem Eintreten der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat, hat sie grundsätzlich Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Preises. Ferner ist GlobalFair berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn diese eintritt, nachdem GlobalFair ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Artikel 15: Haftung und Haftungsbe freiung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln gilt hinsichtlich der Haftung von GlobalFair für Schäden, die dem Käufer und/oder Dritten entstehen, und hinsichtlich der Schadloshaltung von GlobalFair durch den Käufer die folgende Regelung:
2. Die gesamte Haftung von GlobalFair aus welchem Grund auch immer ist auf den Betrag beschränkt, auf den die von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung im jeweiligen Fall Anspruch bietet, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts, der laut den Versicherungsbedingungen nicht zulasten der Versicherer geht. Wenn aus welchem Grund auch immer keine Auszahlung kraft der vorgenannten Versicherung erfolgen sollte, ist die gesamte Haftung von GlobalFair aus welchem Grund auch immer auf den Betrag des Nettorechnungswertes der betroffenen Waren beschränkt, d.h. auf den Preis ohne Umsatzsteuer und andere Steuern und Abgaben sowie ohne Transportkosten bzw. – bei einem Kommissionsvertrag – den Betrag des Nettoverkaufserlöses der betroffenen Waren, aber höchstens auf 5.000 €.
3. GlobalFair ist ausschließlich zur Zahlung von Schadensersatz für die Schäden verpflichtet, die Personen und Sachen wie in den Versicherungsbedingungen ihrer Haftpflichtversicherung

beschrieben entstanden sind. Somit haftet GlobalFair unter anderem nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, Schäden durch Stilllegung, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Käufers, Verlust von Kunden, verminderten Firmenwert und Rufschädigung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorherigen Absätzen dieses Artikels übersteigt die Haftung von GlobalFair für Waren, die sie von Dritten bezogen hat, nicht die Haftung dieser Dritten gegenüber GlobalFair.
5. GlobalFair haftet nicht für Unzulänglichkeiten von Dritten, die sie zur Ausführung eines Vertrages eingesetzt hat.
6. Sofern die Erfüllung der Verpflichtungen von GlobalFair nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht eine Haftung von GlobalFair wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung bei der Erfüllung einer Verpflichtung nur, wenn der Käufer GlobalFair unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der Art der Pflichtverletzung abgemahnt hat und dabei eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung gestellt hat und GlobalFair auch nach Ablauf dieser Frist ihre Verpflichtung zurechenbar nicht erfüllt.
7. Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist grundsätzlich, dass der Käufer GlobalFair unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Käufer aufgefallen ist oder nach vernünftigem Ermessen hätte auffallen müssen, schriftlich über den Schaden informiert.
8. Etwaige Rechtsforderungen müssen spätestens innerhalb von 1 Jahr nach der fristgerechten Meldung des Schadens anhängig gemacht worden sein, da ansonsten alle Rechte erlöschen.
9. Der Käufer muss GlobalFair von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegenüber GlobalFair im Zusammenhang mit den von GlobalFair gelieferten oder zu liefernden Waren erheben können. Der Käufer ist verpflichtet, GlobalFair die Kosten vollständig zu ersetzen, die zur Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter aufgewandt werden.
10. GlobalFair beruft sich nicht auf eine Einschränkung ihrer Haftung, und der Käufer ist nicht verpflichtet, GlobalFair freizustellen, falls der Schaden unmittelbar auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von GlobalFair oder leitenden Angestellten zurückzuführen ist, die der Geschäftsführung angehören.
11. Die vorstehende Regelung gilt nicht, falls zwingende Rechtsvorschriften dies unmöglich machen.

Artikel 16: Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Verfahrens- und Schlichtungskosten

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 4 und 5 dieser Verkaufsbedingungen gilt niederländisches Recht einschließlich des UN-Kaufrechts für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien.
2. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Verkaufsbedingungen entstehen sollten, in erster Instanz ausschließlich dem Gericht „Rechtbank Rotterdam“ (erstinstanzliche Verfahren) bzw. dem für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständigen Richter an das Gericht „Rechtbank Rotterdam“ (Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und weitere vorläufige Maßnahmen) vorgelegt. Davon unbeschadet ist GlobalFair befugt, Streitigkeiten im Sinne dieses Absatzes einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Befindet sich der Wohnsitz des Käufers in einem Land, das das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 unterzeichnet hat und in dem weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über **die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (die überarbeitete EuGVVO-Verordnung) noch das Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über **die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (das EuGVÜ-II-Übereinkommen) gelten, werden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit der Schiedsregelung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (*Nederlands Arbitrage Instituut*) („die Regelung“) verhandelt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Artikel 14 Absatz 4 der Regelung findet keine Anwendung. Das Schiedsgerichtsverfahren und die mündliche(n) Verhandlung(en) finden in Rotterdam (Niederlande) statt. Verfahrenssprache ist Englisch. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des geltenden Rechts.
4. Die Kosten im Zusammenhang mit Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren, insbesondere die Kosten, die GlobalFair durch Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer entstehen, gehen sämtlich auf Rechnung des Käufers, wenn sich dieser ganz oder in

überwiegendem Maße im Unrecht befindet.

August 2023